

**Satzung der Stadt Bad Liebenstein
über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
Nr. 1/2019 „Historischer Kurpark Bad Liebenstein“**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Ziff. 2. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner Sitzung am 19.12.2019 die folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 unter Beschluss Nr. 04-2019-49 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1/2019 „Historischer Kurpark Bad Liebenstein“ aufzustellen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein Nr.6/2019 vom 15.11.2019 öffentlich bekanntgemacht.

Zur Sicherung der Planung wird für den in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Bad Liebenstein:

Flurstückskennzeichen	Flurnummer	Zähler	Nenner	Fläche	Bemerkung
1646- 0- 270- 5- 0	0	270	5	4906	
1646- 0- 277- 3- 0	0	277	3	1546	anteilig ca. 700 m ²
1646- 0- 2212- 0- 0	0	2212	0	641	
1646- 0- 2213- 0- 0	0	2213	0	253	
1646- 0- 2214- 2- 0	0	2214	2	654	
1646- 0- 2215- 0- 0	0	2215	0	84	
1646- 0- 2216- 3- 0	0	2216	3	29560	
1646- 0- 2221- 1- 0	0	2221	1	286	
1646- 0- 2221- 2- 0	0	2221	2	1279	
1646- 0- 2227- 3- 0	0	2227	3	396	
1646- 0- 2227- 4- 0	0	2227	4	12570	
1646- 0- 2227- 19- 0	0	2227	19	3444	
1646- 0- 2227- 20- 0	0	2227	20	1651	

1646- 0- 2227- 23- 0	0	2227	23	3077	
1646- 0- 2227- 33- 0	0	2227	33	7480	
1646- 0- 2227- 39- 0	0	2227	39	179	
1646- 0- 2227- 40- 0	0	2227	40	5564	
1646- 0- 2227- 43- 0	0	2227	43	1569	
1646- 0- 2227- 45- 0	0	2227	45	2222	
1646- 0- 2227- 47- 0	0	2227	47	5285	
1646- 0- 2227- 48- 0	0	2227	48	7483	
1646- 0- 2252- 2- 0	0	2252	2	4338	

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen räumlichen Geltungsbereich dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den in § 2 dieser Satzung genannten räumlichen Geltungsbereich rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Bad Liebenstein, den 02.03.2020

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk

Mit den Schreiben vom 10.02.2020 und 20.02.2020 hat das Landratsamt Wartburgkreis als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang der vorstehenden Satzung, Stadtratsbeschluss Nr. 05-2019-68, bestätigt. Die sofortige Bekanntmachung gemäß 21 Abs. 3 ThürKO wurde zugelassen. Die Satzung wurde am 02.03.2020 ausgefertigt.

Hinweise gemäß § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.